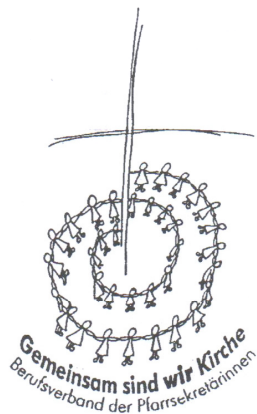


Satzung des Berufsverbandes
für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre
im Erzbistum Hamburg



Präambel

Der Dienst der Pfarrsekretärin und des Pfarrsekretärs ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarrgemeinden geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, um durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern.

Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluß von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul der II. spricht in seinem Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd. anerkannt ist: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den Gegründeten beizutreten.“

Dies ist die Basis für den Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

Die Gründung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel VI – Koalitionsfreiheit – der Erklärung der deutschen Bischöfe „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg". Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Das Arbeits- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Zweck und Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufs der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander, sowie mit anderen Berufsverbänden der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in anderen Diözesen
- b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- c) Unterstützung der Mitglieder in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen
- d) Förderung berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
- e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen
- f) Der Verband hält Kontakte zum Erzbischöflichen Generalvikariat, Dienstnehmervertreter der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsrechts (KODA) Nordost, zu Mitarbeitervertretungen und zu anderen Berufsgruppen.

§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Verbandes sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht sowie außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.
- b) Ordentliches Mitglied kann jede Pfarrsekretärin und jeder Pfarrsekretär im aktiven Dienstverhältnis werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretär im Ruhestand werden im Jahr nach der Pensionierung automatisch außerordentliches Mitglied.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- d) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es durch den Vorstand vom Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) Sofern ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Beitrag

- a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag deckt die Aufgaben des Verbandes ab.
- b) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis sechs Mitgliedern, die ihren Dienort im Erzbistum Hamburg haben müssen.
- b) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.
- c) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied, das wegen Ruhestand außerordentliches Mitglied wird, kann auf eigenen Antrag ordentliches Mitglied für den Rest der Amtszeit bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die geistliche Begleitung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Andere Personen / Gäste / Fachkräfte (z.B. aus dem EGV, der KODA Nordost) können von Fall zu Fall beratend zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Verband aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eine/n Nachfolger/in, die aus der Region des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes stammen sollte, eingesetzt werden.
- e) Gerechnet vom Tag der Wahl an wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- f) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verband nur mit Beschränkung auf das Verbandsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- g) Es muss ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schriftführer/in und ein/e Kassensführer/in vom Vorstand gewählt werden.
- h) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils der/die Vorsitzende und der /die Stellvertreter/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende führt nach Beschluss des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- i) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
 - Kassen- und Schriftführung

- Erstellung eines Arbeitsplanes einschließlich der Verwendung finanzieller Mittel für das folgende Geschäftsjahr
 - Pflege der Personaldatenbögen der Mitglieder
 - Pflege von Kontakten zu Berufsverbänden anderer (Erz)Diözesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Auseinandersetzung und Weiterentwicklung mit dem Berufsbild der Pfarrsekretärin/ des Pfarrsekretärs
 - Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen
 - Kontakte zu anderen Berufsgruppen im eigenen Bistum.
- j) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- k) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- l) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird.

§ 7 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung wird durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er/Sie hat beratende Funktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Sie kann im Rahmen der Jahrestagung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- b) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- c) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Beschluss ist zu protokollieren.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- f) Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem in der Versammlung gewählten Wahlausschuß von drei Personen übertragen.
- g) Eine Wahl muß geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des gesamten Vorstandes

- Verabschiedung des Arbeitsplanes und Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Entschließungen über grundsätzliche, berufsständische Fragen
- Beschlüsse und Satzungsänderungen
- Alle sonstigen Angelegenheiten des Berufsverbandes, die nicht besonders dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

§ 12 Geltung von kirchlichem Präventionsrecht

Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg verpflichtet sich hiermit zur Anwendung des jeweils aktuell geltenden kirchlichen Präventionsrechts, insbesondere zur Anwendung der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie des diözesanen Präventionsrechts.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2022 mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 05.02.2001 tritt außer Kraft.

Hamburg/Travenbrück, 25.04.2022
Ort, Datum